

Die Fürsorge für die Kriegerwitwen.

Der Krieg hat tief in das Familienleben hineingegriffen. Je länger das furchtbare Ringen sich hinzieht, um so mehr wachsen die Zahlen der Familienbäter und Familienerhalter, die vor dem Feinde stehen. Die lange Zeit des Kampfes mehrt die Zahl der „Kriegerfrauen“ und birgt zugleich die Gefahr in sich, daß der augenblickliche unnatürliche Zustand alltäglich, zur Gewohnheit werde. Schwere Zeiten kommen, wenn die Mutter krank ist, wenn sie Hausstand und Wirtschaft allein nicht gewachsen ist. Manch junger Bund, vielleicht eben noch rasch kriegsgetraut, hat eine außergewöhnliche Belastungsprobe zu bestehen. Manche Seele wird stark unter dem Druck einer schweren Zeit, manch andere aber wird zermalmt. Für viele dieser Frauen wird jedoch die Zeit der Prüfung fest gebannt, sie wächst sich zum dauernden Lebensstand aus. Aus der Kriegerfrau wird die Kriegerwitwe. Der Kriegerwitwe gilt die folgende Abhandlung. Manches von dem, was gesagt wird, hat Wert auch für die Kriegerfrau. Zahlreiche Frauen von Kriegsbeschädigten werden in mannigfachen Abstufungen wenigstens wirtschaftlich den Kriegerwitwen nahestehen; nicht wenige von ihnen werden in den kommenden Jahren ebenfalls in einen vorzeitigen Witwenstand treten.

I.

Um der Aufgabe gerecht zu werden, ist eine vorläufige Abschätzung ihres Umfanges unerlässlich. Sind die Angaben auch nur unvollkommen, so lassen sie doch bereits erkennen, daß die rein gefühlsmäßigen Schätzungen den Notstand glücklicherweise weit übertreiben. Es ist dies ja nur zu begreiflich, da jeder Einzelfall von Kriegsleid jeden Volksgenossen mittrifft, gleichsam zu Familienleid geworden ist. Auf der allgemeinen deutschen Tagung der Wohlfahrtsvereine zu Berlin am 16. und 17. April 1915 gab Prälat Dr. Werthmann unter Zugrundlegung der Zahlen für das Bezirksamt Freiburg i. Br. die Gesamtzahl der Kriegerwitwen auf 53 000 für das Deutsche Reich an. Für ein volles Kriegsjahr würde sich diese Zahl etwa auf 80 000 erhöhen. Ähnlich lautete das Ergebnis für Frankfurt a. M. Mögen diese Zahlen auch um einige Tausende, selbst

Zehntausende, von der Wirklichkeit abweichen, sie genügen bereits, um das Verhältnis der Kriegervitwen zur Gesamtheit der Witwen in Deutschland überhaupt zu erkennen. Nach der Zählung vom 12. Juni 1907 gab es im Deutschen Reich 2419917 Witwen. Davon waren 164215 im Alter von unter 40 Jahren, 329894 standen zwischen 40 und 50 Jahren. Am 1. Dezember 1910 war die Zahl der Verwitweten weiblichen Geschlechts auf 2583872 angewachsen. Die Zahl der Frauen, die in einem der letzten Friedensjahre in den Witwenstand traten, ergibt sich aus der Zahl der verstorbenen verheirateten Männer. Sie betrug z. B. für das Jahr 1911 im Deutschen Reich 178219. Von diesen Männern standen im wehrpflichtigen Alter von 18 bis 45 Jahren 36953. Ein Vergleich ergibt nun, daß die Zahl der Kriegervitwen selbst bei längerer Dauer des Krieges der Gesamtzahl der Witwen gegenüber nicht sehr erheblich ist, wohl aber sehr beachtenswert gegenüber der Zahl der Witwen, die etwa im Alter der durchweg doch jüngeren Kriegervitwen stehen. Auch die Zahl der in einem Kriegsjahr in den Witwenstand eintretenden Frauen würde sich nach den gegebenen Zahlen um $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ erhöhen.

Nächst einem Überblick über die Größe des Notstandes ist ein solcher über die Wege, die aus der Not führen können, vonnöten. Das Witwenlos läßt sich ganz allgemein auf dreierlei Weise sicherstellen. Entweder erhält die Witwe Rente bzw. Unterstützung oder sie geht eine neue Ehe ein oder sie erwirbt sich ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit. Natürlich können sich Unterstützung und Arbeit auch ergänzen. Die erste Art der Versorgung durch Rente und Unterstützung, auch z. B. durch Leben in der Hausgemeinschaft der Kinder, kommt in Betracht vor allem für im Alter vorgerückte Frauen, für Kränklche, ferner für Mütter, deren Erziehungsaufgabe ihr Tagewerk ganz in Anspruch nimmt. Ist dies letztere nicht der Fall und die Witwe noch rüstig, so wird sie danach trachten müssen, auf andere Weise ihrem Tagewerk Inhalt zu geben. Von Pensionen und andern festen Einkünften abgesehen, werden nach Prof. Klumker allein etwa 20% der Witwen, also rund 500 000 öffentlich unterstützt, etwa 50%, also rund $1\frac{1}{4}$ Million, erhalten überhaupt Unterstützungen. Angesichts dieser Friedensleistungen wird man mit Recht Prof. Klumker beistimmen, daß die bestehenden Organisationen auch noch die Sorge für die Kriegervitwen werden hinzunehmen können.

Eine zweite Zukunftsmöglichkeit bietet die Wiederverhehlichung. Schon allein die äußeren Verhältnisse werden diesen Schritt der Mutter

oft nahelegen, besonders dort, wo ein großer Wirtschafts- oder Gewerbebetrieb die Daseinsunterlage bildet. Da wir die Dinge ansehen wollen, wie sie sich im Leben wirklich vorfinden, werden wir auch bei den Kriegervitwen diese Möglichkeit im Auge behalten müssen. Handelt es sich doch nach Ausweis der Bevölkerungsstatistik um keineswegs geringe Zahlen. Von den 512819 eheschließenden weiblichen Personen des Jahres 1911 waren 25515 Witwen = 5%. Während also nach den oben mitgeteilten Angaben 1911 178219 Frauen in den Witwenstand traten, verließen ihn wieder 25515, also annähernd 15%, durch eine neue Eheschließung.

Die dritte Sicherstellung der Zukunft der Witwe ist die durch eigenen Erwerb. Die Witwe betritt dann denselben Weg, den Scharen von Mädchen gehen, den manche verheiratete Frau schon längst betreten hat. Nach der Berufs- und Betriebszählung von 1907 waren 8243498 Frauen und Mädchen erwerbstätig. Hierzu treten noch 1249383 Dienstboten im Haushalt der Herrschaft. Unter diesen großen Zahlen befanden sich 2808864 bzw. 9045 verheiratete Frauen und 975197 bzw. 23826 Witwen. Es ergibt sich aus diesen gewaltigen Zahlen sofort, daß selbst bei langer Kriegsdauer die Zahl der Kriegervitwen, die ja keineswegs voll zu den erwerbstätigen Frauen gerechnet werden darf, die Fragen der Frauenarbeit nicht wesentlich beeinflussen kann. Insbesondere bildet die Witwenarbeit und noch weniger die Kriegervitwenarbeit keine eigene sozialpolitische Berufsgruppe. Die erwerbstätigen Witwen verteilen sich auf die einzelnen Erwerbszweige und können nur im Rahmen der betreffenden speziellen Sozialpolitik mit den andern Berufsgenossen zugleich gefördert werden. Von großer Wichtigkeit ist deshalb die berufliche Verteilung der Witwen. Während z. B. 1907 der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Deutschland nur 28,67% betrug, waren von den 975197 erwerbstätigen Witwen 517834 in der Landwirtschaft tätig und zwar 253547 in selbstständiger hauptberuflicher Stellung. Besonders wertvollen Aufschluß über die Erwerbstätigkeit der hinterbliebenen Witwe bietet die beigelegte, ebenfalls der Zählung von 1907 entnommene Aufstellung (siehe Tabelle).

Unter F werden alle diejenigen Witwen aufgeführt, die ohne Beruf sind und in eigenem oder fremdem Haushalt (auch Anstalten u. dgl.) leben; bei Verwandten wohnende Witwen kommen nur dann in Betracht, wenn sie ein eigenes, ihre Lebensstellung bestimmendes arbeitsloses Einkommen haben (also von eigenem Vermögen, von Renten und Pensionen leben). Die in () gesetzte Zahl bedeutet alle F-Personen, die ohne Haupt- oder

Berufsabteilung des verst. Ehemannes	Zahl der Witwen 12. 6. 1907	Von den nebenberzeichneten Witwen entfielen ihrem Hauptberuf (Nebenberuf) nach auf die Berufsabteilung:							
		A	B	C	D	E	F	G	H
A. Landwirtschaft usw. . Nebenberuf	823 593	330 993 19 882	18 215 205	10 392 451	13 706 36	2 061 35	283 142 (242 842)	6 172	138 200
B. Industrie, Bergbau, Haugewerbe	1 007 155	127 095 11 891	159 134 1 119	55 648 861	49 350 217	8 967 73	409 634 (318 670)	11 096	172 570
C. Handel, Verkehr, Gast- wirtschaft	350 380	16 940 1 530	24 151 207	59 150 713	11 876 64	3 131 12	180 547 (159 918)	4 031	48 028
D. Häusliche Dienste und Bohnarb. wech. Art Nebenberuf	45 363	2 681 178	6 708 63	2 629 29	7 516 32	340 4	17 264 (9 028)	844	7 075
E. Öffentl. Dienst und sogen. freie Berufe . Nebenberuf	139 123	3 882 411	5 607 58	5 062 59	1 914 12	3 425 34	104 614 (98 101)	1 190	12 861
F. Ohne Beruf bzw. Be- rufsangabe	54 293	2 653 199	1 595 20	1 184 19	944 5	322 6	40 702 (38 150)	493	6 156
G. Dienende, im Haushalt ihrer Herrschaft leb. Nebenberuf	10		2	3		1	4 (3)		
Gesamtsumme:	2 419 917	517 834	217 073	136 198	85 672	18 410	1 035 904	23 826	384 990

Nebenberuf von ihrem eigenen Vermögen, Pensionen oder Renten leben. Die Gruppe H weist sodann diejenigen im Haushalt von Verwandten lebenden Witwen nach, die weder eine haupt- noch nebenberufliche Tätigkeit haben und auch ein eigenes arbeitsloses Einkommen nicht beziehen.

Neben dem Zurückströmen der Witwen aus der Industrie in die Landwirtschaftsgruppe ist die geringe Berufstätigkeit der E (Beamten)- und F (Rentner)-Gruppe besonders zu beachten.

II.

Es sind nun die Zukunftsmöglichkeiten einer Witwe unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der Kriegerwitwen zu prüfen. Die Grundlage der Kriegerwitwenversorgung ist die Rente, die allen zuteil wird, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Sie verfällt nur bei Wieder-
verheiratung und ruht bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst, soweit die Witwe ein Dienst Einkommen über 2000 Mark bezieht. Die Höhe der Rente ist festgelegt durch das Gesetz vom 17. Mai 1907. Die Rente beginnt mit 400 Mark Wittwengeld für die Witwe eines Gefreiten oder Gemeinen. Die Steigerung der Rente erfolgt nach den militärischen Dienstgraden des Mannes. Diesem Maßstab liegt der Gedanke zugrunde, daß der Einsatz des Lebens für alle gleich ist und daß es sich um eine rein militärische Sache handle, bei der deshalb auch nur militärische Rang-

unterschiede eine verschiedene Bemessung der Rente zur Folge haben sollen. Der Ausgleich der Rentenbezüge mit der sozialen Stellung der Familie war nach den Ausführungen des Grafen Westarp auf der allgemeinen deutschen Tagung als Aufgabe der Berufsvereine gedacht. Der rein militärische Gesichtspunkt ist indessen bereits durch die Anrechnung der allgemeinen Versorgung, d. h. der Hinterbliebenenbezüge der Militärpersonen des Friedensstandes, aber auch der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, einigermaßen verlassen. Während z. B. die Rente für Unteroffiziere sich bei zustehender allgemeiner Versorgung eines Unterbeamten auf der gleichen Höhe hält wie im Falle, daß Versorgung nicht zusteht, steigt sie für einen Unteroffizier, der aus seinem Friedensverhältnis Anspruch auf die allgemeine Versorgung eines höheren Beamten hat, entsprechend höher. Eine weitere Berücksichtigung der sozialen Stellung ist darin zu sehen, daß für die Witwe eines Hauptmanns oder Leutnants die volle Kriegsrente ohne Rücksicht auf eine etwa zustehende allgemeine Versorgung zur Auszahlung gelangt. Eine allgemeine Berücksichtigung der sozialen Stellung in Form von Zusatzrenten nach Maßgabe des Arbeitseinkommens des gefallenen oder gestorbenen Mannes wurde als dringend notwendige Reform des Gesetzes von 1907 im vergangenen Frühjahr vom Reichstag verlangt. Die Anregung hierzu ging aus vom Hansabund und Bund der Landwirte, sie wurde dann von allen Seiten, auch den freien Gewerkschaften, warm unterstützt. In der verstärkten Haushaltskommission erklärte der Staatssekretär des Reichsschatzamtes, daß die verbündeten Regierungen dem Gedanken grundsätzlich zustimmten. Grundgedanke dieser Neuordnung ist, daß durch den Tod des Ernährers fürs Vaterland die gesellschaftliche Stellung und die ganze Lebenshaltung der Familie nicht herabsinken darf. Über die Höhe der Zusätze wie der Renten überhaupt läßt sich natürlich vor dem Ende des Krieges nichts festsetzen.

Bis die gesetzliche Regelung eingreift und in allen jenen Fällen, in denen die gesetzliche Rente und auch die weiter unten zu besprechenden Maßnahmen nicht genügen, hat ergänzend die freiwillige Spende einzugreifen. An erster Stelle dient für solche Zwecke die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Die Mittel der Nationalstiftung sind bestimmt zu „Barunterstützung, Arbeitsvermittlung, Rat und Tat zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, für die Waisen insbesondere der nötige Barbeitrag zu den Erziehungskosten, Unterbringung in Familienpflege oder geeigneten Anstalten, sowie Hilfe in der Ausbildung zur Erwerbs-

tätigkeit". Auch alle caritativen Vereine haben hier reiche Gelegenheit, zartfühlend und schonend zu helfen. Eine solche Gelegenheit bietet sich z. B., wenn man begabten Kindern einer Kriegerwitwe zu einer den Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung verhelfen kann.

Mit der Rente und sonstigen materiellen Unterstützungen allein ist indessen die Fürsorge noch keineswegs abgeschlossen, es ist erst der Grund zu einer geordneten Zukunft gelegt. Hat die Witwe selbst Kraft und Umsicht genug, sich ihre Zukunft zu ordnen, so erübrigt sich weitere Fürsorge. Vielen aber wird man behilflich sein müssen, ihrem Leben wieder Inhalt zu geben, durch Arbeit die Rente zu ergänzen, das Hauswesen weiter zu führen. Leider wird manchen die Rente auch zur Versuchung werden. Betrübbende Fälle der Pflichtvergeffenheit wurden ja schon bei den kriegsunterstützten Frauen und Müttern beobachtet. Kinder und Hausstand wurden gröblich vernachlässigt, das Geld diente dem persönlichen Vergnügen und Zeitvertreib. Man muß sich auch bei den Wittwenrenten auf ähnliche Erscheinungen gefaßt machen. Auch wenn diese Fälle, wie wir hoffen, nicht allzu häufig sein werden, bleibt es doch im Interesse der öffentlichen Moral sehr zu wünschen, daß die Möglichkeit geboten werde, solch pflichtvergeffenen Frauen die Rente zu sperren oder doch für die Familie auf irgend eine Weise sicher zu stellen. Eine derartige Maßnahme wird man noch mehr verlangen müssen für den Fall, daß eine Kriegerwitwe, nur um der Rente nicht verlustig zu gehen, ohne standesamtliche und kirchliche Trauung mit einem Manne zusammenlebt. Denn da es kaum zu erreichen sein wird, daß die Rente auch nach der Wiederverheiratung weiter gewährt wird, würde es eine schreiende Ungerechtigkeit gegenüber den pflichtgetreuen Müttern, die unter Verzicht auf die mühelose Rente vielleicht schwere Hausfrauenpflichten wieder auf sich genommen haben, bedeuten, wenn andere für ihr sittenwidriges Leben noch obendrein durch die Rente belohnt und zur Fortsetzung dieses Treibens ermuntert würden. Die für die Zukunft unseres Volkes doppelt notwendige Achtung vor der engen Familiengemeinschaft würde einen neuen heftigen Stoß erleiden.

Hiermit ist zugleich das Wichtigste berührt bezüglich der Zukunftsficherung der Kriegerwitwen durch eine neue Ehe. Berechtigte Pietätsgründe ließen diese Möglichkeit wohl weniger in die allgemeine Aussprache treten. Immerhin aber scheint es gut, diese Möglichkeit nicht nur zu berühren, sondern auch zu betonen, daß sie in vielen Einzelfällen die beste Lösung bieten dürfte. Die sittliche Wertung ist dieselbe wie die eines jeden

zweiten Lebensbundes. Sollte auf der einen Seite dieser Weg durch die reiche Todesernte unter den Männern für weniger erreichbar erscheinen, so ist anderseits das jugendliche Alter der meisten Kriegerwitwen in Betracht zu ziehen.

Soweit nicht durch Wiederverheiratung oder ausreichende Rente für die Witwe gesorgt ist, bietet sich als bestes Hilfsmittel der eigene Erwerb, die Arbeit. Freilich wurde auf der Berliner Tagung mit Recht betont, daß es keineswegs wünschenswert ist, halbe Kräfte in das Erwerbsleben einzuführen. Im Einzelfall die Grenze zu ziehen, wo Unterstützung und wo Arbeitsbeschaffung sich empfiehlt, ist schwer. Soweit es sich mehr darum handelt, der Frau Lebensaufgaben zu stellen, als eine Erwerbsquelle zu erschließen, wird das Arbeitsfeld zunächst in der engeren oder weiteren Familie zu suchen sein, ohne daß eigentliche Erwerbsarbeit vorliegt, noch ein ungesunder Wettbewerb zu befürchten wäre. Die gesamte Betätigung der Witwe und somit auch der Kriegerwitwe läßt sich am übersichtlichsten unter drei Stichworten ordnen: Hausfrauenarbeit — Heimarbeit — Außenarbeit. Hausfrauenarbeit ist die Arbeit der Frau als Mutter ihrer Kinder, als Vorsteherin des Hauswesens und, namentlich bei der Witwe, zeitweilig auch bei der Kriegerfrau, als Stellvertreterin des Mannes. Dies alles war von jeher Witwenarbeit. Für Witwen, denen sich ein derartiges Arbeitsfeld bietet, ist die Beschäftigungsfrage gelöst. Soweit es sich um Mutterarbeit und Arbeit in der engeren Häuslichkeit handelt, kann man diese Tätigkeit nicht zur Erwerbstätigkeit rechnen. Sie bezahlt sich nicht unmittelbar und soll auch nach unserer Auffassung nicht „bezahlt“ werden. Mehr oder weniger den sozialistischen Anschauungen über das Familienleben nahestehende Kreise schlugen z. B. vor: „Man müßte dazu gelangen, den Müttern, die sich als geeignet erweisen, ihre eigenen Kinder quasi als Ziehkinder zu übergeben, aber ich betone, nur geeigneten Müttern.“ Das würde „eine innere Anerkennung des Berufs der Mutter als eines im nationalen Interesse ausgeübten öffentlichen Amtes“ bedeuten. Diese Auffassung ist unserer Anschauung vom Gesellschaftsleben entgegengesetzt. Für uns ist der Staat Schutz und Schirm für den heimischen Herd. Die Familie ist der erste Verband. Wenn aber durch das gemeinsame Eintreten aller im öffentlichen Verbande zum gemeinsamen Wohl und Schutz die einzelne Familie schwere Opfer bringen mußte, so ist es selbstverständlich eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit, daß ihr nach Kräften Ersatz geleistet werde. Nicht als Lohn

und Bezahlung, sondern als Ersatz für das gebrachte Opfer stellen wir daher die gleiche Forderung wie jene, nur von andern Voraussetzungen aus. Es muß der Mutter möglich sein, sich sorgend ihres Kindes anzunehmen, ohne betteln zu müssen, ohne gezwungen zu sein, das Kind in fremde Hände zu geben. Ist die Kinderzahl so groß, daß sie die volle Sorge und das ganze Tagewerk der Mutter in Anspruch nimmt, dann muß auch die Rente zum vollen Unterhalt genügen. Diesem Grundsatz entspricht vollauf das ungekürzte Ansteigen der Kinderrenten in der Kriegshinterbliebenenversorgung. Zur Zeit erhält z. B. die Witwe eines einfachen Soldaten mit vier Kindern 1072 Mark, mit fünf Kindern 1140 Mark, außerdem noch die Zuschüsse aus Arbeiterversicherung usw. Die Sätze entsprechen einem Tagelohn von über 3,50 Mark, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Vater selbst nicht mehr in der Familie weilt, wie auch, daß die Kinderrenten bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden.

Wenn sich aber der häusliche Wirkungskreis der Frau oder Witwe weitet, wenn sie neben ihrer Mutteraufgabe auch des Vaters Teil übernehmen muß, dann wird auch die Arbeit der Frau zur Erwerbstätigkeit. Solche Arbeit verlangt ein landwirtschaftliches Anwesen, ein Gewerbe oder ein Handelsbetrieb, wenn der Bestand der Familie mit ihnen verknüpft ist. Um welche große Zahlen es sich handelt, sieht man aus der oben erwähnten Viertelmillion von Witwen, die selbständige landwirtschaftliche Stellen versehen. Konnte unter dem Kriegssturm mancher herrenlose Betrieb auch nicht aufrecht gehalten werden, so wurden doch durch den Krieg, der den Mann zunächst zeitweilig entführte, viele Frauen auf selbständige Wirtschaftsführung allmählich vorbereitet. Den meisten dieser Frauen tut indessen fachverständiger Rat not. Die Landwirtschaftskammern, z. B. die Kammer in Schlesien, haben diese Aufgaben für ihre Kreise bereits aufgenommen. Durch Wanderlehrer wird sich auf dem Lande manches erreichen lassen. Vor allem aber muß es Pflicht der Berufsgenossen sein, den Witwen ihres Standes zu helfen.

Wo Hausfrauenarbeit nicht auf einer größeren Wirtschaft oder Kinderzahl beruht und auch kein anderweitiges Einkommen vorhanden ist, wird es notwendig, zur Rente etwas hinzu zu verdienen; die Hausfrauenarbeit allein vermag in diesem Fall auch nicht genügend Beschäftigung zu bieten. Doch ist es anderseits wünschenswert, die Mutter bei ihrem Kind und zu Hause zu halten. Manche schlagen als Ausweg die Halbtagsmutter für Mütter vor, die nur für den Vor- bzw. Nachmittag die Mutter dem

Hauswesen entzieht. An manchen Stellen soll sie sich bewährt haben. Ob sie aber mehr ist als eines der vielen gutgemeinten Mittel, die dort, wo sie sehr günstige Bedingungen finden, gedeihen, aber nie allgemein werden, läßt sich nicht leicht voraussagen. Heute, und wohl für absehbare Zeit überhaupt, ist die Erwerbsquelle für die genannten Frauen und auch für viele der halben Kräfte die Heimarbeit. Freunde und Gegner dieser Erwerbsweise sind sich darin einig, daß sie durch die Witwen wie auch andere Angehörige von Kriegern starken Zuzug erhalten wird. In vielen Fällen wird der Ausgleich der Erwerbs- und Erziehungsaufgaben der Mutter gewiß am leichtesten durch Heimarbeit erreicht. Gerade deshalb muß aber jetzt aufs neue auf die schweren Gefahren hingewiesen werden, die Heimarbeit durch mangelhafte Entlohnung und im Gefolge davon Überarbeitung bietet. Es kann deshalb nicht dringend genug befürwortet werden, daß das Heimarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 endlich überall voll durchgeführt werde und zugleich die bei der Gesetzesberatung in der Kommission bereits einmal angenommene Festsetzungsmöglichkeit von Mindestlöhnen für die Heimarbeit wieder aufgenommen werde. Es ist hierin der Bitte des Oberbürgermeisters Cuno-Hagen auf der deutschen Tagung der Wohlfahrtsvereine an das Reichsamt des Innern und den hohen Bundesrat durchaus beizupflichten. Im Hinblick auf die wirksame Unterstützung durch ordentlich entlohnte Arbeit, die durch den Ausbau des Heimarbeitsgesetzes vielen Kriegerwitwen und Angehörigen von Kriegern gegeben würde, dürfte die Forderung der Mindestlöhne jetzt nicht mehr demselben Widerstand wie früher begegnen.

Nehmen auch Hausfrauenarbeit und Heimarbeit bereits einen großen Teil der Kriegerwitwen auf, so wird namentlich in Gegenden des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Großbetriebs doch noch eine beträchtliche Zahl weiterer Fürsorge benötigen. Einen ganz kleinen, außerlesenen Bruchteil wird man durch Überweisung eines Rentenguts, durch Übertragung einer Filialleitung und ähnliche Maßnahmen den Reihen der Frauen mit selbständiger Arbeit zuführen können. Die große Masse aber wird auf Außenarbeit, auf Arbeit in fremdem Betrieb angewiesen sein. Wie groß die Zahl dieser Witwen sein wird, kann erst nach dem Ende des Kampfes einigermaßen übersehen werden. Aber mögen es auch viele Zehntausende sein, sicher werden gerade diese Frauen noch weniger als die vorerwähnten beiden Gruppen einheitlich in Erscheinung treten. Ganz verschieden liegen schon die Verhältnisse der Kriegerwitwen aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Arbeiter jenen der gewerblichen Arbeiter gegenüber.

Bei den Witwen aus den Kreisen der ländlichen Arbeiter handelt es sich nach sachmännischer Ansicht vor allem darum, ihre Abwanderung nach der Stadt zu verhüten. Zu diesem Zwecke muß den Witwen, die ja den vollen Dienst eines Landarbeiters nicht versehen können, entsprechende Arbeitsgelegenheit auf dem Lande beschafft werden. Insbesondere muß aber dort, wo Wohnung und männliche Arbeitskraft sich gegenseitig bedingen, für eine anderweitige Wohnungsgelegenheit der Kriegerwitwe Sorge getragen werden. Die in Vorschlag gebrachten Zuschußrenten in barem Geld würden wohl kaum als Reichsrente gerechtfertigt werden können. Einer Art Prämiiierung durch die Berufsvereine, etwa in Form von Erziehungsbeiträgen für die auf dem Lande heranwachsende Jugend, ist wohl nichts zu entgegnen. Es ergibt sich hieraus, daß die Hauptaufgabe auf dem Lande, zumal in den Bezirken des Großgrundbesitzes, den Gutsbesitzern selbst und ihren Organisationen zufallen muß.

Besteht in der Landwirtschaft die Furcht, daß zu wenige der Witwen ihr treu bleiben, so ist im Gewerbe eher das Gegenteil zu befürchten. Die Kriegerwitwen werden sich vielfach mit den Kriegsbeschädigten und deren Angehörigen treffen und bieten zusammen mit diesen die nicht zu verkennende Gefahr, daß durch den Andrang der halben Kräfte die Arbeit des Vollarbeiters unterboten, der allgemeine Stand der Arbeitsbedingungen verschlechtert werde. Durch den Bezug einer kleinen Rente wird diese Gefahr noch erhöht. Im eigenen Interesse der Witwen wie auch der Kriegsbeschädigten liegt deshalb zuvörderst volle Solidarität mit den übrigen Arbeitsgenossen. Praktisch kann sich diese Solidarität besonders durch Unterstellung unter die gemeinsamen Vertragsnormen der Tarifverträge äußern. Die Arbeiter haben bereits während des Krieges für ihre Kameraden im Felde vielfach so erhebliche Opfer gebracht, daß man mit Sicherheit darauf rechnen kann, daß sie auch nach dem Kriege auf die mit ihnen vereinigten erwerbsbeschränkten oder verwitweten Kriegsbeschädigten gebührend Rücksicht nehmen werden. Dringend zu wünschen bleibt eine einheitliche Regelung des Arbeitsnachweises. Denn wie der Abgeordnete Bauer zutreffend ausführte, handelt es sich bei den Witwen aus Arbeiterständen nicht so sehr um eine gewiß wünschenswerte Berufsberatung, als um Arbeitsvermittlung. Wie sich unter günstigen örtlichen Verhältnissen auch auf dem Wege von Wohlfahrtseinrichtungen — Wohnungsfürsorge, Speiseanstalt, Krippen und Horte — eine interessante Kriegshinterbliebenenfürsorge anbahnen läßt, zeigt ein Bericht von Kampffmeyer

in der „Sozialen Praxis“ über die Maßnahmen der Maggi-Werke in Singen a. H.

Neben die Gruppen der Witwen aus den landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiterkreisen reiht sich als weitere die der Witwen aus den Kreisen der Angestellten, Beamten und sog. freien Berufe. Die Opfer des Krieges sind in diesen Kreisen verhältnismäßig hoch, die Not aber ist hier weniger bekannt als in andern Ständen. Es sind die Kreise, die unsern großen bürgerlichen Frauenorganisationen am nächsten stehen. Für ihre Verhältnisse ist deshalb natürlicherweise auch ein gut Teil der Vorschläge und Maßnahmen dieser Organisationen berechnet. Bei den Berufsmöglichkeiten, die hier in Betracht kommen, spielen Vorkenntnisse, persönliche Eignung, Ausbildungsmöglichkeiten eine ganz andere Rolle als in den einfachen Arbeiterverhältnissen. Die Berufsberatung erhält deshalb hier besondere Betonung. Die etwa notwendige Ausbildung erfordert längere Zeit und entsprechende Mittel, sie will also vorher reiflich erwogen sein. Für manche, die früher schon beruflich tätig waren, z. B. für Lehrerinnen, hat sich durch die Ehe der Beruf verschlossen. Es wird deshalb die Frage aufgeworfen, ob hier wenigstens für die Kriegerwitwe der alte Grundsatz zu durchbrechen sei. Bei manchen dieser Berufe wird auch die schon erwähnte Halbtagsarbeit gewünscht. Vorsicht erscheint im Ergreifen von öffentlichen Berufen, soweit diese nicht aus besondern Gründen Frauenarbeit oder -dienst verlangen, geboten, da gerade auch die Kriegsbeschädigten ganz besonders zu diesen Posten sich gezogen fühlen. Es liegt bei diesen wohl die berechtigte Empfindung zugrunde, daß der Staat, in dessen Dienst sie gelitten, nun auch sie in seinen Diensten behalten möge.

Weit größer und erhabener noch als die Aufgabe, die unsern Frauenorganisationen in der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung zufällt, ist jedoch ihre Aufgabe, den jungen Frauen und Müttern sittlichen Halt zu geben. Sie sollen sie emporrichten, ihrem Leben Inhalt geben durch Arbeit an sich selbst, durch Arbeit für den Nächsten, besonders das eigene Kind. Sie sollen ihrem Leben Inhalt geben vor allem durch tiefen, lebendigen Glaubensgeist, daß sie alle in echt christlicher Auffassung nach dem schönen Wort einer dieser jungen Kriegerwitwen „ihren ganzen Lebenszweck darin sehen, daß das Wiedersehen ein ewig glückliches sei“.

Konstantin Roppel S. J.